

# Satzung des Ernährungsrat Münster e. V.

## Präambel

Daseinsvorsorge für ihre Einwohner\*innen ist Pflichtaufgabe jeder Stadt. Sie muss sich daher auch mit den großen ungelösten Problemen des globalen Ernährungssystems und seinen lokalen Auswirkungen auseinandersetzen. Diese reichen von nicht-nachhaltigen Produktions- und Konsummustern, ungleichmäßiger Verteilung von und mangelndem Zugang zu Nahrungsmitteln einerseits sowie enormer Nahrungsmittelverschwendung andererseits bis hin zu Umweltzerstörung, Ressourcenknappheit und Klimawandel. Dieses System ist weder krisenbeständig noch zukunftsfähig.

Der Ernährungsrat Münster e. V. setzt sich deshalb in Münster unter Einbeziehung des Münsterlandes für ein resilientes, gerechtes und gemeinwohlorientiertes Ernährungssystem ein. Darunter versteht der Verein die Förderung einer nachhaltigen Ernährung, die auf den Prinzipien der Gesundheitsförderung und Vollwertigkeit, Ökologie und Ressourcenschonung, Fairness, Regionalität und Saisonalität sowie der artgerechten Tierhaltung basiert.

Durch einen eigenständigen und unabhängigen Zusammenschluss von Akteur\*innen aus Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Bildung, Wissenschaft, Verwaltung und Politik wird mittels Erfahrungsaustausches und Wissenstransfer gemeinsam Expertise bezüglich eines zukunftsfähigen Ernährungssystems gebündelt. Der Verein fördert damit den Dialog, ist eine Plattform für Bildung und Information und hat eine Beratungs- und Vernetzungsfunktion.

Der Verein lehnt darüber hinaus jegliche Form von Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer Nationalität, Hautfarbe, Religion, sexuellen Orientierung, ihres Geschlechts u. a. ab. Der Ernährungsrat Münster fördert demokratische Teilhabe und lädt zum Mitmachen ein.

## § 1 - Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Ernährungsrat Münster“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Münster, Zumsandestraße 15 48145 Münster.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 - Zweck

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz (nach § 52(2) 16 AO) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (nach § 52(2) 7 AO) sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements (nach § 52(2) 25 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 1 Information und Weiterbildung zu den Themen
  - a. gesundheitsfördernde und vollwertige Ernährung
  - b. regionale, faire und ökologisch nachhaltige Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Nahrungsmitteln
  - c. artgerechte und flächengebundene Tierhaltung
  - d. Lebensmittelwertschätzung und Genuss
  - e. nachhaltige und gesundheitsfördernde Außer-Haus-Verpflegung
  - f. Vermeidung von Nahrungsmittelverschwendung und unnötigem Ressourcenverbrauch

- 2 Lokalisierung möglicher Problemfelder im Ernährungssystem auf regionaler und globaler Ebene in Bezug auf die in Ziffer 1 genannten Themen
- 3 Entwicklung von systemischen Lösungsansätzen für eine nachhaltige Transformation des Ernährungssystems auf regionaler Ebene in Münster und dem Münsterland
- 4 Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit zu den in Ziffer 1 bis 3 genannten Punkten durch
  - a. Verbreitung von Bildungsmedien und - Materialien aller Art sowie Durchführung von Veranstaltungen zur Weiterentwicklung des gesellschaftlichen Bewusstseins und des konkreten Erzeuger\*innen- und Verbraucher\*innen-Verhaltens
  - b. Austausch und Vernetzung mit Akteur\*innen des regionalen und überregionalen Ernährungssystems aus Zivilgesellschaft, Bildung, Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Politik

### **§ 3 - Mitgliedschaft**

(1) Jede natürliche und jede juristische Person sowie jede Personenvereinigung, die die Ziele des Vereins uneigennützig unterstützt, kann ordentliches Mitglied oder Fördermitglied werden. Ordentliche Mitglieder haben je eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

(2) Der Aufnahmeantrag hat in Schriftform oder in Textform (E-Mail) zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich, sie kann nicht einem anderen überlassen werden. Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. durch Auflösung der juristischen Person, der Personenvereinigung oder des Vereins.

(4) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Je nach Einkommen/finanzieller Leistungsfähigkeit der Mitglieder können Beiträge in unterschiedlicher Höhe festgelegt werden. Für fördernde Mitglieder wird der Jahresbeitrag im Einzelfall mit dem Vorstand vereinbart.

(5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende zu erklären.

(6) Der Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand ist mit sofortiger Wirkung möglich, wenn das Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder wenn ein Mitglied mehr als ein Jahr mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Jedem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Hält das Mitglied den Ausschluss für nicht gerechtfertigt, kann es innerhalb einer Frist von vier Wochen die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, die abschließend entscheidet.

### **§ 4 - Mittelverwendung**

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(2) Tätigkeiten von Mitgliedern, die den Verein betreffen, sind grundsätzlich ehrenamtlich. Vergütungen nach § 3 Nr. 26 bzw. 26 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) sind möglich. Ein Beschluss erfolgt stets durch den Vorstand.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Tätigkeiten und Aufwendungen von besonderen Vertretern oder Beauftragten des Vereins können in angemessenem Umfang vergütet werden.

(4) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung, die Zwecke und Aufgaben des Vereins gem. § 2 betrifft, ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

## **§ 5 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

## **§ 6 - Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Mitgliederversammlungen sollen vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Mitglieder werden dazu mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Die Beratungs- und Beschlusspunkte der Mitgliederversammlung sind der Einladung beizufügen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn

- das Vereinsinteresse es erfordert,
- die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird oder
- ein Mitglied wegen seines Ausschlusses die Einberufung verlangt.

(3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt i. d. R. ein Mitglied des Vorstandes. In jedem Fall ist zu Beginn der Versammlung die Versammlungsleitung festzulegen. Wenn sich die Versammlungsleitung gleichzeitig auch zur Wahl stellen möchte, ist darüber hinaus für den Tagesordnungspunkt, der die Wahl betrifft, zu Beginn der Versammlung ein\*eine gesonderte\*r Wahlleiter\*in zu bestimmen.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
- die Bestellung zweier unabhängiger Kassenprüfer\*innen für die Dauer von 1 Jahr,
- Bestellung eines besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB,
- Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer\*innen,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das kommende Jahr,
- Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über die kurz-, mittel- und langfristigen Aufgaben und Ziele des Vereins,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung zur Änderung des Zwecks des Vereins,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich oder per Mail erfolgen.

(7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar durch schriftliche Vollmacht an ein anderes ordentliches Mitglied. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als drei Mitglieder vertreten.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches allen Mitgliedern nach Beendigung der Veranstaltung schnellstmöglich zugänglich gemacht wird.

## **§ 7 - Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf oder sieben Personen: zwei Sprecher\*innen, einem\*einer Schatzmeister\*in und zwei oder vier Beisitzer\*innen. Die Wahl der Sprecher\*innen, des\*der Schatzmeister\*in und der Beisitzer\*innen erfolgt in getrennten Wahlen jeweils jährlich auf der Mitgliederversammlung. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die beiden Sprecher\*innen. Diese sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Falle einer Verhinderung beider Sprecher\*innen betraut der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Vertretung bis eine\*r der Sprecher\*innen wieder zur Verfügung steht. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands oder bis zu ihrem Rücktritt oder Ausscheiden aus dem Verein im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen oder in Unterzahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung fortfahren.

(4) Der Vorstand gestaltet und verantwortet die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig. Sie können auf Nachweis Ersatz für ihre Auslagen erhalten, sofern diese nicht von anderer Seite erstattet werden. Darüber hinaus kann der Vorstand eine pauschale Entschädigung für den Sachaufwand seiner Mitglieder festsetzen.

(6) Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch alle acht Wochen. Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstände anwesend ist. Der Vorstand informiert die Mitgliederschaft regelmäßig über die Ergebnisse seiner Treffen.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich oder per Mail gefasst werden. Über die Beschlüsse des Vorstands ist Protokoll zu führen. Wurden Beschlüsse gefasst, sind die Beschlussvorlage und das Abstimmungsergebnis in dem Protokoll niederzulegen. Protokolle sind allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

## **§ 8 - Satzungsänderungen**

(1) Satzungsänderungen werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegt. Alle Änderungsvorschläge von Mitgliedern müssen zuvor vom Vorstand geprüft werden. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Satzungsänderungen, die vom zuständigen Amtsgericht (Vereinsregister), von Aufsichtsbehörden oder vom Finanzamt aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand allein beschließen. Er muss jedoch die nächste Mitgliederversammlung unterrichten.

### **§ 9 - Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Der Verein wird aufgelöst, wenn dies mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nach § 2(2) dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für den Umweltschutz zu verwenden hat. Die betreffende Organisation wird von der Versammlung, die die Auflösung beschließt, bestimmt.

Münster, den 23. Februar 2021